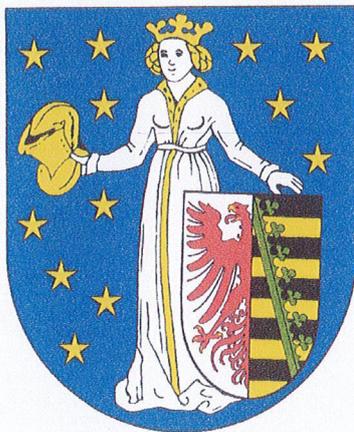


Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Coswig (Anhalt)

der Gemeinde Jeber-Bergfrieden



und



Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Jeber-Bergfrieden hat am 28.08.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Jeber-Bergfrieden in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Jeber-Bergfrieden haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-442/2008 in seiner Sitzung am 25.09.2008 der Eingliederung der Gemeinde Jeber-Bergfrieden nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Jeber-Bergfrieden folgenden Gebietsänderungsvertrag.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Jeber-Bergfrieden in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

§ 1

Eingliederung

1. Die Gemeinde Jeber-Bergfrieden wird zum 01.07.2009, gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Jeber-Bergfrieden besteht aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden und bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Jeber-Bergfrieden.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Jeber-Bergfrieden die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Jeber-Bergfrieden ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Jeber-Bergfrieden ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
3. Die Ortschaftsverfassung des Ortsteiles Jeber-Bergfrieden wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben oder geändert werden.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Jeber-Bergfrieden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Jeber-Bergfrieden haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung der Ortsteile Jeber-Bergfrieden und Weiden gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt) und darunter „Landkreis Wittenberg“ stehen.
3. Die Ortschaft Jeber-Bergfrieden kann das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ort weiterführen.

§ 4 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Jeber-Bergfrieden, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 3.100 €, sowie das Budget aus § 12 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

§ 5 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Jeber-Bergfrieden an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen der Ortsteil angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Jeber-Bergfrieden an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (siehe Anlage 1).
2. In den Förderverein Naturlehrpfad „Flämingwald“ e.V. tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Jeber-Bergfrieden ein.

§ 6 Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Jeber-Bergfrieden ersetzen ab 01.07.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Jeber-Bergfrieden:

FFW-Kostenersatzsatzung	vom 13.07.1992,
Straßenreinigungssatzung	vom 08.05.2003,
Baumschutzsatzung	vom 23.06.2005,

Folgende Satzungen der Gemeinde Jeber-Bergfrieden treten ab 01.07.2009 außer Kraft:

Hauptsatzung	vom April 2007
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 15.02.2007

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 21.06.2002, zuletzt geändert am 13.12.2002 bleibt für den Ortsbürgermeister bis zum Ende seiner Wahlperiode gültig.

Folgende Satzungen der Gemeinde Jeber-Bergfrieden treten ab 01.07.2009 außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Jeber-Bergfrieden werden durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Hundesteuersatzung:

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 6 Ortsteile:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:

Ortswehrleiter der Ortswehr Jeber-Bergfrieden	100,00 €
Stellvertreter Ortswehrleiter der Ortswehr Jeber-Bergfrieden	50,00 €
Ortswehrleiter der Ortswehr Weiden	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortschaft Jeber-Bergfrieden	25,00 €

Gebührenordnung für kulturelle Einrichtungen des Ortsteiles Jeber- Bergfrieden

Die Gebührenordnung wird von der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen, wobei zur Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten der Ortschaftsrat angehört wird.

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindereinrichtungen des Ortsteiles Jeber- Bergfrieden vom 27.10.2005

Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jeber- Bergfrieden vom 08.05.2003

Die Einrichtungen Kindertagesstätte „Kunterbunt“ und Hort der Grundschule werden in die Satzung der Stadt integriert.

Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 15.04.1996 und die Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes vom 24.07.2008

Diese Satzungen werden von der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen.

Festsetzung der Steuersätze

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaften“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A:	300 v.H.	
Grundsteuer B:	300 v.H.	
Gewerbesteuer:	300 v.H.	bis zum Jahr 2013 angeglichen werden.

Anpassung der Steuersätze in Jahresscheiben:

	2010	2011	2012	2013
Grundsteuer A:	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	320 v.H.	340 v.H.	360 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.07.2009 zugesichert.

Die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages zugesichert.

Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

§ 7 Neuwahl des Gemeinderates

1. Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) wird vereinbart.
2. Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) führt den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Gemeinde Jeber-Bergfrieden für das Jahr 2009 bis zum 31.12.2009, einschließlich Jahresrechnung, weiter.
2. Die Gemeinde Jeber-Bergfrieden verpflichtet sich nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

§ 9 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Jeber-Bergfrieden ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

§ 10 Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt. Dabei sind die Investitionen lt. Fortschreibung Dorfentwicklungsplanung zu berücksichtigen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im Land verfügbar sind, in der Ortschaft Jeber-Bergfrieden weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Jeber-Bergfrieden als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.

§ 11 Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Jeber-Bergfrieden in die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 12 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

§ 12 Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diesen Ortsteil betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
 - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen in der Ortschaft Jeber-Bergfrieden
 - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Jeber-Bergfrieden
 - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der Ortschaft Jeber-Bergfrieden
 - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Jeber-Bergfrieden,
2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit, bis zu einer Wertgrenze von 3000 €, abschließend über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden.

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Jeber-Bergfrieden befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

- | | |
|---|------------------------------|
| • Gemeindezentrum (inkl. Chronik- und Traditionskabinett, Gemeindebibliothek) | • Gemeindesaal Weiden |
| • Kindergarten „Kunterbunt“ | • Grundschule und Turnhalle |
| • FFW Jeber-Bergfrieden und Weiden | • Friedhof Jeber-Bergfrieden |
| • Trauerhalle Jeber-Bergfrieden | • Trauerhalle Weiden |
| • Sportplatz inkl. Sportlerheim | • Grünanlagen |
| • Spielplätze in Jeber-Bergfrieden und Weiden | • Landwehrwall |
| • Sero- Scheune | |

3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten die Ortschaft Jeber-Bergfrieden betreffend.
4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
5. Der, vor in Kraft-Treten, 2009 erstmals zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Den Wahltag bestimmt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Anzahl der Ortschaftsräte ist in die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) aufzunehmen. Der Ortschaftsrat wählt, nach der Wahlperiode des jetzigen Ortsbürgermeisters, aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

§ 13 Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Jeber-Bergfrieden richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Jeber-Bergfrieden wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

§ 14 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird sich im Rahmen der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Wittenberg für den Standort der Grundschule Jeber-Bergfrieden einsetzen.

§ 15 Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Jeber-Bergfrieden u. a. die im § 12 Abs. 2 genannten Einrichtungen gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 12 (2) Pkt. 1 dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Jeber-Bergfrieden. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.
3. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, die Kindertagesstätte „Kunterbunt“ bedarfsgerecht zu erhalten und weiter zu führen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Vor einem Trägerwechsel der Kindertagesstätte „Kunterbunt“ ist der Ortschaftsrat zu hören.

§ 16 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Jeber-Bergfrieden und Weiden bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt) fort, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass die Ortsfeuerwehr des Ortsteiles Jeber-Bergfrieden als Stützpunktfeuerwehr geführt wird.
3. Die Wehrleiter der Ortsteile Jeber-Bergfrieden und Weiden werden Ortswehrleiter. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters obliegt dem Ortschaftsrat.

§ 17 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 18 Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.07.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Jeber-Bergfrieden bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Jeber-Bergfrieden bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Jeber-Bergfrieden betreffend, einzusehen.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg - zum 01.07.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 30.09.2008 Gemeinde Jeber-Bergfrieden, den 30.09.2008



 Berlin
 Bürgermeisterin
 Stadt Coswig (Anhalt)





 Schröter
 Bürgermeister
 Gemeinde Jeber-Bergfrieden



Anlage 1

zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank (Darlehensnummer: 3101374016)

Darlehensvertrag mit der Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank (Darlehensnummer: 3031225000)

Darlehensvertrag mit der Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank (Darlehensnummer: 3031225001)

Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 0053640612)

Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank (Darlehensnummer: 6875108)

Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 53036600)

Darlehensvertrag mit der Norddeutsche Landesbank (Darlehensnummer: 2673660023)

Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74516009)

Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74516106)

Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 53036600)

Darlehensvertrag mit der Norddeutsche Landesbank (Darlehensnummer: 2673660023)

- Wartung SW Pumpstation Schul- und Gemeindezentrum mit der Firma PAS GmbH & CO. KG, Dorfstr. 9, 06869 Lutherstadt Wittenberg vom 01.01.2008
- Winterdienstvertrag entsprechend Ausschreibung und Zuschlag im August 2008
- Wartungsvertrag mit der Fa. Kranz Haustechnik für die Heizungen Sportlerheim, Schul- und Gemeindezentrum, Feuerwehr, Saal Weiden
- Vertrag mit der Hörmann GmbH für die Sirenen
- Wartungsvertrag mit der Fa. Belu Tec für die Feuerwehrtore in Weiden
- Wartungsvertrag mit der Fa. Horn für die Feuerwehrtore in Jeber-Bergfrieden
- Reinigungsvertrag mit der Fa. Lieblang für die Grundschule und die Kindertagesstätte in Jeber-Bergfrieden
- Vereinbarung mit der DB AB-NASA Verknüpfungspunkt
- Verwaltungsvertrag mit der HGV-Eigentümergeinschaft
- Vereinbarung zur Übernahme von Sach- und Personalkosten für den abgeordneten Gemeindearbeiter in die Gemeinden Hundeluft, Bräsen und Stackelitz

gewerblicher Pachtvertrag mit dem Partyservice Slupinsky seit 01.08.2005

Gartenpacht Kohse, Klaus und Marion seit 28.05.1991

Landpacht Landgut Hundeluft GmbH seit 08.08.2006
Landgut Thießen GmbH seit 01.10.2006
Gips, Reinhard seit 06.01.1998
Gips, Reinhard seit 25.01.2000

Garagenstellplätze Freisdorf, Ellen seit 08.07.2003
Didmer, Roland seit 30.09.1996
Gaertner, Udo und Ute seit 30.09.1996
Dürre, Frank und Andrea seit 30.09.1996
Liehr, Jens und Kathrin seit 30.09.1996
Faulhaber, Jürgen und Heike seit 30.09.1996
Reinhardt, Roland und Liane seit 30.09.1996
Böttge, Dieter seit 12.12.1997

Stellplatz Pkw	Dr. Siegbert Kiep	seit 08.10.2007
	Gerald Kuschmitz – elektro	seit 08.10.2007
	Dr. Krüger, Werner	seit 08.10.2007
	Mattke, Brigitte	seit 08.10.2007
Handarbeitszirkel	Wothe, Waltraud	seit 13.11.2007
Erbbaurechtpachtvertrag	Schützenverein Tell 1923	seit 22.12.1997 Flur 3, Flst. 279 (Gebäude und Fläche)
Mietverträge	Johanna Hanke/ Grübnau, Herbert	seit 01.01.1998
	Köppe, Matthias	seit 15.12.2004
	Klausnitzer, Frieda	seit 01.01.1998
	Friebe, Tobias	seit 11.10.2004
	Reichert, David	seit 15.06.2005
	Nerger, Brita	seit 24.08.2004
	Nitze, Elfriede	seit 05.05.1992
	Mucke, Fabian	seit 29.06.2004
	Scheithauer, Werner	seit 14.01.2003
	Mitsching, Heinz	seit 22.04.1991
	Steinig, Gisela	seit 01.01.1965
Seifert, Gerhard	seit 06.05.1975	
Petermann, Rene	seit 01.07.1998	

- **Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Wendeschleife“, Jeber-Bergfrieden**
aufgestellt am 14.07.2008
- Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Jeber-Bergfrieden und Herrn
Rüdiger Mucke, Karl-Liebknecht-Straße 16, 06862 Jeber-Bergfrieden zur
Kostenteilung Planverfahren und Ersatz / Ausgleichsmaßnahmen
- Architektenvertrag Spielplatz und Wendehammer, Karl-Liebknecht-Straße
zwischen Gemeinde Jeber-Bergfrieden und Büro für Architektur und Planung GbR
- Städtebaulicher Vertrag zum Vorhaben "Ersatzneubau Naturlehrpfadhaus in der
Gemarkung der Gemeinde Jeber-Bergfrieden" vom 29.07.2004